



Systematische Sammlung des Kommunalrechts der Gemeinde Sagogn

Nummer 0120.01.02

Titel Personalverordnung

Ausgabe Ausgabe vom 26.01.2021

Gültig ab 01.01.2021 - übersetzt

Einleitende Bemerkungen

Aus Gründen der Vereinfachung beziehen sich Personen-, Funktions- und Gewerbeangaben in dieser amtlichen Publikation jeweils auf alle Geschlechter, ausser wenn explizit etwas anderes definiert ist. *Dies ist eine Gebrauchsübersetzung ohne Rechtskraft. Es gilt die verabschiedete romanische Version.*

Letzte informale Änderung 10.03.2024 durch Thomas Candrian.

Fehler! Kein Text mit angegebener Formatvorlage im Dokument.

Inhalt

I. Allgemeines	3
II. Schlussbestimmungen	3

I. ALLGEMEINES

Allgemein

Art. 1

¹ Grundsätzlich gilt für das Personal das Personalgesetz des Kantons Graubünden und die Personalverordnung.

Ausschlüsse

Art. 2

¹ Artikel 29 des Personalgesetzes und Art. 22 bis 24 der Personalverordnung gelten nicht.

Sonderzulagen

Art. 3

¹ Gemäss Art. 32 Personalgesetz wird für die Schneeräumung in den Monaten November bis März eine Wochenpauschale von Fr. 100.- bezahlt.

II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 4

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgabe vom Gemeindevorstand genehmigt am	26.01.2021
Ausgabe von der Gemeindeversammlung genehmigt am	-
Ausgabe von der Regierung des Kantons GR genehmigt am	-